

Mitglied welcher Partei und Massenorganisationen:

Die Belegschaft des Betriebes hat dem Vorschlag zugestimmt am:

Begründung des Vorschlages:

Vorsitzender
der Betriebsgewerkschaftsleitung
Werkleiter

Anlagen:

Fachliche und gesellschaftliche Charakteristik
Selbstgeschriebener Lebenslauf
3 Lichtbilder (bei Vorschlag für Titel „Held der Arbeit“)

(Siegel)

Unterschrift
des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industrie-
gewerkschaft oder Gewerkschaft

(Siegel)

Unterschrift
des Ministers/Staatssekretärs m. e. G. oder Vorsitzenden
des Rates des Bezirkes

Anordnung
über die Gewährung von Geldprämien für das
Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen
Altstoffen.

— Prämienordnung —

Vom 20. Dezember 1955

Zur weiteren Förderung der Initiative für das Sammeln und Erfassen nichtmetallischer Altstoffe (Altpapier, Alttextilien, Knochen) durch die Gewährung von Geldprämien für hervorragende Leistungen und für die Übererfüllung der Erfassungspläne wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Prämienordnung erlassen:

L Gewährung von Geldprämien für besondere Leistungen beim Sammeln von nichtmetallischen Altstoffen

§ 1

Geldprämien können für besondere Leistungen bei der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und bei der Durchführung von Wettbewerben an

1. Massenorganisationen,
2. Schulen,
3. den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel,
4. Einzelpersonen

gewährt werden.

II. Gewährung von Prämien an Betriebsaltstoffbeauftragte

§ 2

Die Altstoffbeauftragten der Verwaltung und der Betriebe (Betriebsbeauftragte) der volkseigenen Wirtschaft erhalten 50 % des Verkaufserlöses für nichtmetallische Altstoffe, die über das ihnen vom zuständigen Kreisbeauftragten gegebene Plansoll hinaus abgeliefert werden, unabhängig, ob es sich um gewerblichen Anfall oder sonstigen Anfall handelt, bis zu einem Höchstbetrage von 200 DM im Quartal. Die Prämie ist viertel-

jährlich an den Altstoffbeauftragten auszuzahlen. Für die Tätigkeit der Altstoffbeauftragten sind die „Richtlinien für Betriebsbeauftragte“ des Ministeriums für Leichtindustrie maßgebend. Für die Auszahlung der Prämien und die Verwendung des verbleibenden Restes von 50 % des Verkaufserlöses sind die Werkleiter und Hauptbuchhalter nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung verantwortlich.

III. Gewährung von Geldprämien bei Übererfüllung des Plansolls

§ 3

Wird das gegebene Plansoll in den Altstoffarten übererfüllt, können an die hieran Beteiligten

- L volkseigene Erfassungsstellen,
2. volkseigene Erfassungsbetriebe,
3. Leitinstruktoren der WB Rohstoffreserven als Beauftragte des Ministeriums für Leichtindustrie,
4. Bezirksbeauftragte,
5. Kreisbeauftragte

Prämien zur Auszahlung gebracht werden, soweit diese maßgeblich an der Mobilisierung mitgewirkt haben.

§ 4

An den Kreis der Prämienberechtigten gemäß § 3 dieser Anordnung werden unter Berücksichtigung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Quartalsprämien gemäß nachstehender Tabelle gezahlt:

Im Kalendervierteljahr abzuführende Mengen in t	Proz. Erfüllung je Kalendervierteljahr 100,1—105,9	106—114,9	115 % und darüber
30,0 bis 49,9	75,—	100,—	125,— DM
50,0 bis 99,9	100,—	125,—	150,— DM
100,0 bis 199,9	150,—	175,—	200,— DM
200,0 bis 499,9	200,—	225,—	250,— DM
500,0 bis 1999,9	250,—	275,—	300,— DM
2000,0 bis 4999,9	300,—	350,—	400,— DM
5000,0 bis 8999,9	400,—	450,—	500,— DM
9000,0 und darüber	500,—	550,—	600,— DM

§ 5

(1) Voraussetzung für die Gewährung dieser Prämien ist die Erfüllung der Planaufgaben in allen drei Altstoffarten (Altpapier, Alttextilien und Knochen) und die Übererfüllung in mindestens einer Altstoffart

(2) Die Prämienzahlung entfällt, wenn ein Prämienberechtigter nach § 3 Ziffern 3 bis 5 länger als einen Monat seine Funktion nicht ausübt.

§ 6

Soweit Mitarbeiter der Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen bereits nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 135) oder nach der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Per-